

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

15. OKTOBER 1932

20. HEFT

SONDERHEFT: Kampf um den Wohlfahrtsstaat!

Die Sozialpolitik
im politischen und gewerkschaftlichen Kampf.

Von Th. Leipart.

In einem Volk, in dem mehr als die Hälfte der Volksgenossen entweder unmittelbar oder als Familienangehörige zu den Arbeitnehmern gehören, muß der Schwerpunkt jeder politischen Entscheidung auf sozialpolitischem Gebiet liegen. Denn niemals kämpfte ja die Arbeiterbewegung nur um formale politische Rechte; sondern Staatsform und Wahlrecht, Mitwirkung in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz sollten ihr Garantien und Handhaben im Kampf um den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse und um eine gerechtere Gesellschaftsordnung sein. Für Demokratie und Parlamentarismus trat die Arbeiterschaft ein, weil nur diese Formen der Staatsführung ihr den größtmöglichen Einfluß bei der Gestaltung ihrer eigenen Geschicke zu gewährleisten scheinen.

Den Wert der neuen Reichsverfassung, des neuen Staatsrechts hat die Arbeiterschaft darum mit Recht nicht zuletzt an den sozialpolitischen Erfolgen gemessen, die sie im Rahmen der neuen politischen Ordnung erzielen konnte. Und wenn es etwas gab, was in den an Enttäuschungen und Rückschlägen reichen Jahren des Nachkriegsdeutschlands den Glauben an den neuen Staat und die in ihm gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten stärkte, so war es der unbestreitbar gewaltige Fortschritt, der gerade auf sozialpolitischem Gebiet erreicht wurde.

Diese besondere Bedeutung der sozialen Rechte erkannte die Reichsverfassung an, als sie, anschließend an Verordnungen der Volksbeauftragten, die sozialen Leitgedanken, auf denen die neue

Ordnung aufbaute, als besonders geschützte, nur mit verfassungsändernder Mehrheit antastbare „Grundrechte“ in sich aufnahm.

Koalitionsfreiheit und Anerkennung der Gewerkschaften, Anerkennung der kollektiven Vereinbarungen, Betriebsrätewesen und Wirtschaftsverfassung, Garantie einer umfassenden Sozialversicherung und einer Versorgung für den Fall der Arbeitslosigkeit und endlich die Verpflichtung zu besonderem Schutz der Arbeitskraft: das ist das programmatische Bekenntnis der Reichsverfassung zu einem Volksstaat, der auch seinem Inhalt nach ein „sozialer“ Staat sein sollte.

Wir brauchen niemandem, der an den vergangenen Aufbaujahren lebendigen Anteil gehabt hat, gewiß keinem Arbeiter und Angestellten, die großen Etappen der Entwicklung ins Gedächtnis zurückrufen, die sich von der Basis der Reichsverfassung her in dieser Zeit auf sozialpolitischem Gebiet vollzogen hat. Geschaffen wurde das kollektive Arbeitsrecht, in dem bis in die jüngste Zeit hinein die noch von den Volksbeauftragten erlassene Tarifvertragsverordnung maßgebender und unveränderter Bestandteil blieb, ausgebaut wurde ein System der Sozialversicherung, das sich nicht etwa nur quantitativ, sondern auch qualitativ grundsätzlich von der Sozialversicherung des Kaiserreichs unterschied. Denn allenthalben wirkten sich zwei entscheidende neue Grundgedanken aus: das Recht des Arbeiters auf staatlichen Schutz in seiner sozialen Abhängigkeit, also ein soziales Klassenrecht, nicht ein patriarchalisches Fürsorgerecht, und gleichzeitig das Recht der anerkannten Vertretung der Arbeiterklasse, nämlich der Gewerkschaften, auf Mitbestimmung in allen sozialen Einrichtungen. So gewann auch die sogenannte soziale Selbstverwaltung eine ganz neue Bedeutung, weil auch sie nunmehr nicht mehr auf dem einzelnen Versicherten, sondern auf der kollektiven Basis, auf den Gewerkschaften aufbaute und damit eine viel weiterreichende Wirksamkeit erhielt.

Der Kampf um diesen sozialpolitischen Aufbau spielte sich in den Parlamenten ab, aber nicht nur dort. Denn jedes Gesetz, auch das fortschrittlichste, kann zu einer leeren Form werden, wenn die sozialen Kräfte, die es schufen, nicht auch seine Wirksamkeit im täglichen Leben verbürgen und den wahren Willen des Gesetzgebers gegen widerstrebende Tendenzen durchzusetzen in der Lage sind. Die Gewerkschaften waren es, aus deren unmittelbaren sozialen Aufgaben heraus die Impulse zur sozialen Gesetzgebung entsprangen, sie waren es auch, die die geschaffenen Gesetze mit Leben erfüllen mußten. Sie konnten dies mit um so größerem Erfolg tun, je mehr die politische Entwicklung der Arbeiterklasse Einfluß in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und in der Rechtsprechung verschaffte. Umgekehrt konnte die politische Macht der Arbeiterschaft um so stärker wachsen, je mehr soziale Sicherungen den Arbeiter sich des Wertes seiner neuen staatsbürgerlichen Stellung bewußt werden ließen.

Andererseits hat die Arbeiterbewegung die Bedingtheit alles sozialpolitischen Fortschritts, die Abhängigkeit aller sozialen Einrichtungen und Maßnahmen vom Funktionieren eines gesunden Wirtschaftsapparates niemals verkannt. Sie vergaß nicht ihr großes Ziel einer neuen sozialistischen Wirtschaftsordnung, niemals aber auch unterließ sie es, diesem Ziel durch Gegenwartsforderungen näher zu kommen. Das gewerkschaftliche Programm der Wirtschaftsdemokratie, das, von Erfahrungen und Ideen der Sozialpolitik ausgehend, die unmittelbare Mitwirkung der Arbeiterschaft in einer planmäßigen Wirtschaftsführung erstrebte, wurde zwar in einer Zeit wirtschaftlicher Blüte aufgestellt, aber es verriet die große Verantwortung, die die Gewerkschaften gegenüber der Weiterentwicklung einer planlosen kapitalistischen Wirtschaft und den aus einem etwaigen wirtschaftlichen Zusammenbruch zwangsläufig folgenden sozialen Katastrophen empfanden. Die Erfahrungen der Inflationszeit hatten zur Genüge bewiesen, wie schnell wirtschaftliche Erschütterungen zur Erschütterung sozialer Positionen, damals des Achtsturentages, führen können.

Diesen engen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Entwicklung haben gerade die letzten Jahre klar erkennen lassen. Denn bei der Krise, in der sich die Sozialpolitik nun schon seit Jahren befindet, und die zu schweren Einbußen im Gebiet der sozialen Gesetzgebung geführt hat, handelt es sich ja nur um eine beinahe automatische Wirkung der schweren Wirtschaftskrise, die über Deutschland und die Welt hereingebrochen ist. Diese Krise traf die Arbeiterschaft doppelt und dreifach. Sie wurde der soziale Untergrund eines politischen Radikalismus ohne Maß. Sie lähmte die Kampfkraft der Arbeiterschaft auf dem wirtschaftlichen Kampffeld. Sie erschütterte schließlich die Finanzen aller öffentlichen Körperschaften, aller Sozialversicherungseinrichtungen, deren Einnahmen durch Arbeitslosigkeit und Lohn- druck in der gleichen Zeit gewaltig zurückgingen, in der alle öffentlichen und sozialen Ausgaben notwendigerweise steigen mußten.

Die Abwehr der Arbeiterbewegung hat in dieser Zeit der Not nicht versagt. In ungünstigster politischer Situation, in Parlamenten, in denen die Gegner des Parlamentarismus ausschlaggebend wurden, verteidigte sie das nach dem Krieg geschaffene sozialpolitische System. In Betrieben und Werkstätten, auf denen die Not der Arbeitslosen als unheimlicher Druck lastete, kämpfte sie um Lohn, um Arbeitszeit und Mitbestimmungsrecht. Die Solidarität der Arbeiterklasse ließ sie trotz schwerster persönlicher Opfer keinen Augenblick irre werden in dem Bestreben, die Einrichtungen der deutschen Sozialversicherung über die Krise zu erhalten.

Die Zeit der Brüning-Regierung war eine Zeit sozialpolitischer Verluste. Aber als diese Regierung ging, waren trotzdem die verfassungsmäßigen sozialen und politischen Rechte der Arbeiterschaft noch unangetastet. Vor den sozialen Grundrechten der

Reichsverfassung stand einheitlich und geschlossen die gesamte deutsche Arbeitnehmerschaft.

Doch mit der Verschärfung der Wirtschaftskrise war die Möglichkeit zum politischen Widerstand gegen den neuen Feudalismus, der sich das Versagen des parlamentarischen Systems zunutze gemacht hatte, geringer geworden. Es zeigte sich die Wahrheit des Wortes, daß Macht vor Recht geht und daß auch verfassungsmäßige Garantien des Schutzes lebendiger sozialer Mächte bedürfen.

Die Regierung von Papen hat in diesen verfassungsmäßigen Garantien kein Hindernis gesehen, die Arbeitslosenversicherung zu zerschlagen und auf Grund der ihr in der Verordnung vom 4. September 1932 erteilten Generalermächtigung den wichtigsten Bestandteil des Tarifrechts, die Unabdingbarkeit, außer Kraft zu setzen. Da sie durch die Ermächtigung der Verordnung in die Lage versetzt ist, auf allen Gebieten des sozialen Lebens gleich einschneidende Maßnahmen durchzuführen, sind heute sämtliche Grundlagen unseres Arbeits- und Sozialrechts in Frage gestellt. Nach den bisherigen Erfahrungen muß man den weiteren Taten der Regierung auf diesem Gebiet mit schwersten Besorgnissen entgegensetzen.

Aber es wäre trotzdem ein großer Irrtum, zu glauben, daß, wenn die gesetzlichen Schranken versagen, die Regierung unbegrenzte Freiheit in der Wahl ihrer Maßnahmen haben würde. Die Stellung der Arbeiterschaft in der Wirtschaft ist zu bedeutungsvoll, als daß man ihren Widerstand im Wege der Gesetzgebung allein brechen könnte. Schon wächst in den Betrieben der Kampf gegen den Lohnabbau. Die Empörung der Arbeiter und Angestellten über die ihnen widerfahrenen einseitigen Entrechtungen wird zur ersten Mahnung an die Regierung, sich auf die Lebensrechte des Volkes wieder zu besinnen.

Vielleicht, daß die Geduld und Besonnenheit, die die Arbeitnehmerschaft in den vergangenen Notjahren immer bewiesen hat, ihr von Leuten, die die jahrzehntelange nüchterne Aufbauarbeit der Gewerkschaften nicht kennen, als Schwäche ausgelegt wurde. Daß aber gerade diese besonnene Ruhe und Geschlossenheit die Kraft darstellen wird, die über die Rückschläge einer zerrissenen Zeit hinaus die Arbeiterklasse zu neuem Aufstieg führen kann, wird die Geschichte lehren.

Die deutschen Arbeitnehmer denken nicht daran, den Kampf um den Staat, der ihr Staat sein soll, aufzugeben, weil eine politische Konstellation sie vorübergehend in diesem Staat zurückgedrängt hat. Sie werden nach wie vor um politische und soziale Rechte des Volkes weiter kämpfen in der Ueberzeugung, daß nur der Staat bestehen kann, der auf der Wohlfahrt aller, nicht auf den Interessen einer kleinen Schicht aufgebaut ist. Man kann kaum annehmen, daß Politiker, die über den Tag hinaussehen, die bedeutungsvolle Rolle verkennen können, die den Organisationen der Arbeiter

und Angestellten gerade heute für den Bestand eines geeinten und gefestigten Nationalstaates zukommt. Diese organisierte Macht wird auch den heutigen Staat zu einem wahrhaft sozialen Staat zu gestalten wissen.

Gesundheitspflege im Wohlfahrtsstaat.

Von K. Riesand.

Die Regierung von Papen hat sich dem Volk bekanntlich mit einer Erklärung vorgestellt, die den Nachkriegsregierungen den Vorwurf machte, sie hätten den Staat zu einer Art Wohlfahrtsanstalt zu machen versucht. Welche Tatsachen aus der Gesundheitspolitik des Wohlfahrtsstaates berechtigen zu dieser Behauptung?

Bei dem außerordentlichen Umfang der in den Jahren 1919 bis 1930 geleisteten Aufbauarbeit ist es unmöglich, auf knappem Raum auch nur annähernd vollständige Angaben zu machen. Aber es genügt, einige wenige Beispiele anzuführen, um bereits zu erkennen, wie die Wahrheit aussieht.

Die erste entscheidend wichtige Tatsache: der Wohlfahrtsstaat hat aus den gewaltigen Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und den Notwendigkeiten der Zeit entschlossen die Folgerungen gezogen und mit einer Gesundheitsgesetzgebung begonnen, die vordem höchst kümmerlich berücksichtigt war. Vom Reich und mehr noch von vielen Ländern, insbesondere von Preußen, wurde das Recht auf Gesundheit, das bis dahin nur ein Vorrecht der Wohlhabenden war, gesetzlich gesichert. Die bedeutsamsten Fortschritte liegen auf dem Gebiet der Mutterschaftsfürsorge und der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — soweit ein Vorgehen des Reichs erfolgte. Beide Gesetze, das über Wochenhilfe und Wochenfürsorge aus dem Jahre 1919 nebst seinen Abänderungen, sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Jahre 1927, zeichneten sich dadurch aus, daß sie den Kreis der Betreuten bewußt weit zogen, die Leistungen genau festlegten, die Nachteile für bestimmte Bevölkerungskreise beseitigten, daß sie Menschenwirtschaft verwirklichten, die früher immer nur gepredigt wurde. Beide blieben unvollkommen, da der politische Einfluß der Sozialdemokratie nicht ausreichte, um alle sachlich berechtigten Wünsche zu erfüllen. Aber trotz dieser Mängel, die immer wieder betont werden müssen, ist doch der Fortschritt außerordentlich. Vergleichen wir zum Beweise dafür die Ausgaben der reichsgesetzlichen Krankenkassen für Wochenhilfe und Familienwochenhilfe*) vom Beginn des Jahrhunderts bis zum Jahre 1930, so sehen wir, daß im Jahre 1900 rund 2,6 Millionen, im Jahre 1913 rund 7,6 Millionen aus-

*) Siehe dazu A.-W. dieses Heft Seite 617. D. Red.

gegeben wurden, im Jahre 1925 aber 56,4 und im Jahre 1930 sogar rund 91 Millionen Mark. Hier handelt es sich um eine echte Verstärkung der Bemühungen, denn berechnet auf das versicherte Mitglied entsprechen diese Summen im Jahre 1900 einem Betrage von nur 0,27 Mk., im Jahre 1913 auch erst 0,56 Mk., dagegen in den Jahren 1925 von 3,09 Mk. und 1930 von 4,20 Mk.! Und innerhalb der gesamten Reinausgaben wurde für den Zweck der Mutterchaftsfürsorge ein Anteil von mehr als 4 Proz. in der Nachkriegszeit freigemacht, während vordem der Anteil nur 1,5 Proz. betrug! Und weiter: Aus den Mitteln der Krankenkassen, der Bezirksfürsorgeverbände und des Reichs sind schließlich im Jahre 1930 etwa 75 Proz. sämtlicher deutschen Mütter in ihrer schweren Stunde unterstützt und vor dringendster Not geschützt worden. Sind mit diesen Leistungen des Wohlfahrtsstaates die „moralischen Kräfte der Nation“ geschwächt worden? Wer das bejaht, verneint jede Menschenökonomie, jede Bevölkerungspolitik, jede Kultur.

Auch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, ein Kompromiß mit allen seinen Nachteilen, hat, das kann man heute schon trotz seiner kurzen Wirksamkeit sagen, in gesundheitlicher Beziehung überraschend genützt, sobald ernsthaft im Sinne des Gesetzgebers vorgegangen wurde. In den letzten Monaten sind zwei Berichte, aus Magdeburg und Berlin, bekanntgegeben worden, die gleichmäßig einen starken Rückgang der frischen Erkrankungen, hauptsächlich der Syphilis, beweisen, obgleich doch die Krisenzeit die denkbar schlechtesten Voraussetzungen für eine Abnahme der Erkrankungen bot. Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Wohlfahrtsstaates; daß er die Möglichkeiten zum breit angelegten Kampf gegen diese Volksseuche schuf.

Auch die Landesgesetzgebung hat vorbildliche Arbeit geleistet. Als Beispiel sei das beste sozialhygienische Gesetz, das preussische Krüppelfürsorgegesetz vom Jahre 1920 genannt. Hier wurde die öffentliche Verpflichtung zur Gesundheitsfürsorge, zur Erwerbsbefähigung und Erziehung an die Stelle eines armenrechtlichen Anspruches mit allen seinen nachteiligen Folgen gesetzt, hier wurden öffentliche Mittel für Fürsorgestellen und Krüppelanstalten verlangt, damit aus Almosenempfängern arbeitsfähige Menschen würden. Und dieses Ziel wurde tatsächlich mehr und mehr erreicht, denn in den Jahren 1929 und 1930 konnten etwa 40—45 Proz. aller Betreuten als geheilt entlassen werden!

Die zweite entscheidend wichtige Tatsache: Der Wohlfahrtsstaat hat den Schutz der Gesunden in größtem Ausmaße gefördert. Die gesamte gesundheitliche Kinderfürsorge ist in der Hauptsache ein Ergebnis der Nachkriegszeit — wie in jedem Lehrbuch der Kinderheilkunde zu lesen ist. Bis zum Jahre 1913 waren im Deutschen Reich rund 650 Säuglingsfürsorgestellen eingerichtet worden; allein in dem Jahre 1919 wurden 729 neue und im Jahre 1920 991 neue geschaffen — und in den folgenden Jahren wurde

der Ausbau weiter vorgenommen, bis im Jahre 1930 eine Zahl von 5300 vorhanden war. Die Ergebnisse sind eindeutig: Es ist gelungen, die Sterblichkeit der Säuglinge von 20 Proz. bis auf 8,4 Proz. zu senken; eine der wichtigsten Ursachen des frühen Todes, die Verdauungskrankheiten der Säuglinge, ist um etwa zwei Drittel zurückgegangen, zweifellos als Folge der Säuglingsfürsorge. Und noch viel wichtiger: Hier konnte bewiesen werden, daß die verhängnisvolle Kette zwischen Umwelt und Krankheit wohl gesprengt werden kann, wenn man mit planmäßiger Fürsorge arbeitet. Denn die große Mehrzahl aller Säuglinge, die starben, wurden nicht Opfer ihrer Anlage, sondern ihrer Umwelt, das zeigt der Erfolg der Säuglingsfürsorge. Ebenso sprunghaft war die Entwicklung der gesundheitlichen Schulkinderfürsorge in der Zeit des Wohlfahrtsstaates. Im Preußen des Jahres 1930 waren über 3000 Schulärzte, darunter 389 hauptamtliche, tätig, die zum größten Teil erst in der Nachkriegszeit eingestellt worden waren. Im Preußen von 1930 war die Schulgesundheitspflege so weit ausgedehnt, daß von 100 Schulkindern in den Volksschulen 82, in den Mittelschulen 78, in den höheren Schulen 67, in den Fach- und Berufsschulen 44 betreut wurden, gewiß noch kein idealer Zustand, aber gegen früher unvergleichlich mehr. Im Preußen von 1930 konnten 425 500 Schulkinder gespeist werden mit einem Aufwand von 8,4 Millionen Mark, im Preußen von 1930 wurden über 384 000 Kinder in örtliche Erholungsfürsorge gebracht, über 48 000 in Schullandheime, Ferienkolonien, Landpflege und über 162 000 in Anstalten, wo sie sich erholen oder die Gesundheit wiedergewinnen konnten. Die Schulzahnpflege, die im Deutschen Reich 1913 erst an 206 Plätzen eingeführt war, wurde 1930 in nahezu 1000 Städten oder Kreisen ausgeübt. Und wenn früher 90 Proz. der Schulkinder die Schule mit kranken behandlungsbedürftigen Zähnen verließen, so gab es 1930 schon zahlreiche Orte, wo 90 Proz. der Kinder mit gesundem Gebiß entlassen werden konnten.

Diese intensiven Bemühungen um die Gesundheit der Kinder hat denn auch eine Folge gehabt, die wir im Augenblick besonders deutlich empfinden: Die gesundheitlichen Reserven; die der Wohlfahrtsstaat den Kindern mitgab, waren so reichlich und so stark, daß selbst die furchtbaren Krisenzeiten nicht die Verheerungen anrichten konnten, die jeder Arzt erwarten mußte.

Die gleiche Entwicklung nahmen auch die Maßnahmen zur Bekämpfung der großen Volksseuchen. Aus Preußen wissen wir, daß im Jahre 1930 allein von kommunaler Seite über 33 Millionen Mark zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgewandt wurden, aus dem Reiche von den Landesversicherungsanstalten, daß ihr eigener Aufwand für den gleichen Zweck von 0,7 Millionen Mark im Jahre 1913 und 4,2 Millionen im Jahre 1925 bis auf 13,4 Millionen Mark gesteigert und damit in den Walderholungsstätten, den Für-

sorgestellen den nichtversicherten Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern manche wertvolle Hilfe gebracht wurde. Außerdem haben die Landesversicherungsanstalten aber noch für Heilverfahren bei versicherten Tuberkulösen im Jahre 1930 aus eigenen Mitteln 26,4 Millionen Mark ausgegeben, während 1925 erst 17 und 1913 nur 15,6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden waren. Auch auf diesem Gebiete wurde der Kampf energisch aufgenommen, das zeigen ebenso wie diese Zahlen die Berichte über die Entwicklung der Fürsorgestellen und ihre Leistungen. 1924 waren für 74 Proz. der Bevölkerung, 1930 dagegen für 94 Proz. der Bevölkerung Fürsorgestellen vorhanden. Und wenn 1925 noch 30 Proz. der gefährlichsten Kranken, der offenen Tuberkulösen, kein eigenes Bett besaßen, so hatten dank der Bemühungen der Fürsorge 1930 nur noch 4 Proz. keine eigene Schlafgelegenheit, weil eben hier unüberwindliche Raumschwierigkeiten im Wege waren. Diese weitausgedehnte und intensive Bekämpfung der „weißen Pest“ mit ihren viel besseren Heilerfolgen und der Verhinderung neuer Ansteckung brachte es schließlich zuwege, daß die Zahl der Todesopfer an Tuberkulose geradezu verblüffend sank. Die Sterbeziffer erreichte mit 7,9 einen Rekordtiefstand, der gegenüber dem Jahre 1913 mit 14,3 alle Erwartungen übertraf.

Die dritte entscheidend wichtige Tatsache: Der Wohlfahrtsstaat hat die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausbetten so gebessert, daß Deutschland an die Spitze aller zivilisierten Länder gerückt ist. In den Krankenhäusern wurden im Jahre 1910 etwas mehr als 2 Millionen Menschen behandelt, im Jahre 1930 durch die Vermehrung der Betten und bessere Verwendung aber etwa $3\frac{3}{4}$ Millionen! Das Hauptverdienst fällt hierbei den Krankenkassen zu, die für ihre Versicherten und deren Angehörige in großem Umfange zahlten, allein die reichsgesetzlichen über 257 Millionen im Jahre 1930, während sie im Jahre 1910 etwas mehr als 45 Millionen spendierten. Daraus erklärt es sich auch, daß die Krankenhäuser leer werden müssen, wenn die Krankenversicherung in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt ist.

Und hier muß man die „grundsätzlich neue Staatsführung“ fragen, glaubt sie, daß das Krankenhaus zum Vergnügen aufgesucht wird? Oder weil die moralischen Kräfte der Nation geschwächt worden sind?

Jeder Sachkenner, das haben mir die von mir befragten Aerzte ausdrücklich bestätigt, weiß, daß der Wohlfahrtsstaat die Volksgesundheit in früher nie geahntem Umfange gepflegt hat. Jeder Sachkenner weiß auch, daß der nachhaltige Widerstand gegen die furchtbaren Auswirkungen der Not nur möglich gewesen ist durch die Einrichtungen des Wohlfahrtsstaates — auf allen Versammlungen wissenschaftlicher Verbände ist diese Meinung in den letzten Monaten vertreten worden, gleichgültig, welcher politischen Ueberzeugung die Redner waren. Jeder Sachkenner hat mir aber auch die ungeheure Gefahr bestätigt, die entsteht, wenn diese

Fürsorgemaßnahmen nicht mehr möglich sind. Deshalb wird jeder Wähler am 6. November zu entscheiden haben, ob er außer den politischen und sozialpolitischen Errungenschaften auch das Recht auf die Gesundheit für sich und seine Kinder verlieren oder erhalten will.

Mutterschutz in der deutschen Republik.

Wenn heute oft in Wählerkreisen die Frage aufgeworfen wird, ob die Wandlung Deutschlands vom Obrigkeits- zum demokratischen Staat einen Wert für die einzelnen Staatsbürger gehabt hat, so braucht nur verwiesen zu werden auf die Gestaltung des sozialen Lebens während der wenigen Nachkriegsjahre, in denen die deutsche Republik die Möglichkeit sozialer Aufbauarbeit überhaupt hatte. Hier aber ist es gerade die primärste aller sozialen Forderungen, der Schutz der werdenden und jungen Mutter und ihres Kindes, deren Erfüllung in ständiger, von der Initiative der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion belebter Arbeit erreicht wurde.

Allerdings waren diese Forderungen im jahrzehntelangen Kampf der Sozialdemokratie vorbereitet. Auf deutschen wie auf internationalen sozialdemokratischen Kongressen waren sie immer wieder erhoben und in ihrer Notwendigkeit begründet worden. Ebenso hatte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion des Vorkriegsdeutschlands keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne das Verlangen nach einem durchgreifenden Schutz und einer ausreichenden Versorgung der Mutterschaft zum Ausdruck zu bringen. So war denn ein Anfang auf diesem Gebiete vorhanden, aber eben nur ein bescheidener Anfang: lediglich für Fabrikarbeiterinnen war eine Arbeitsruhe für zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft vorgesehen, in allen übrigen Berufen, auch den gewerblichen, bestand nicht einmal dieser unzureichende Schutz. Ebenso war es mit der Sicherung der notwendigsten Hilfe im Falle der Niederkunft; unzählige Frauen verbluteten im alten Deutschland, weil die Gewähr der Hebammenhilfe nicht gegeben war, geschweige denn der ärztlichen Hilfe oder sonstiger Mittel zur Pflege der Wöchnerin.

Erst der Geburtenrückgang der Kriegsjahre und die dadurch entstehende Sorge um die Wehrfähigkeit Deutschlands veranlaßte die machthabenden Schichten, wenigstens für die Frauen der Kriegsteilnehmer und später auch die Frauen der Zivildienstpflichtigen die sogenannte Kriegswochenhilfe zu schaffen. Da sie aber auf den Kriegsdienst des Erzeugers abgestellt war, erlosch sie mit der Demobilmachung, das heißt dem Kriegsende, und damit ausgerechnet in dem Augenblick, als die Männer nach jahrelanger Abwesenheit in die Heimat zurückströmten, demnach ganz naturgemäß die Hilfe für die Mütter am allernotwendigsten wurde.

Diese Tatsache hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion veranlaßt, nicht zu ruhen, bis an Stelle der Kriegswochenhilfe eine Wochenhilfe in möglichst großem Ausmaße geschaffen worden war. Ihrem Vorgehen ist es zu danken, daß bereits im August 1919 ein Antrag Löbe-Gröber, also der beiden damaligen Regierungsfraktionen, in der Nationalversammlung eingebracht und angenommen wurde, der einmal die Wochenhilfe für die krankenversicherte Wöchnerin, zum zweiten die Familienwochenhilfe für die versicherungsfreie Ehefrau, Tochter, Stief- oder Pflgetochter des Krankenversicherten auf Grund der Krankenversicherung vorsah und zum anderen die Wochenfürsorge für die minderbemittelte, nicht unter die Krankenversicherung fallende Wöchnerin schuf.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß es das Bemühen war, möglichst alle Wöchnerinnen durch eine solche Wochenhilfe zu erfassen. Wenn die Krankenkassen in den letzten Jahren meldeten, daß tatsächlich 66 bis 70 Proz. aller niederkommenden Frauen durch diese Gesetzgebung Anspruch auf Hilfe der Krankenkassen erlangt haben, und wenn ferner die minderbemittelten Wöchnerinnen Anspruch auf die Wochenfürsorge durch ihren Bezirksfürsorgeverband haben, so geht daraus hervor, daß das politische Bemühen des Jahres 1919 erfolgreich gewesen ist. Dazu tritt, daß die Leistungen der Wochenhilfe und die Familienwochenhilfe eine ständige Verbesserung erlangt haben. Nicht auf einen Hieb, sondern durch Jahre hindurch wiederholte Anregungen besonders der sozialdemokratischen Frauen wurde erreicht, daß heute die Wöchnerin Anspruch hat nicht nur auf Hebamme, Arzt, Arznei, kleinere Heilmittel im Falle der Niederkunft, sondern daneben auf ein Wochengeld für zehn Wochen (vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft) für versicherte Wöchnerinnen in Höhe des halben Grundlohns, für Familienangehörige in Höhe von 50 Pf. täglich, sowie auf ein Stillgeld für zwölf Wochen für Versicherte in Höhe eines Viertels des Grundlohns, für Familienangehörige in Höhe von 25 Pf. täglich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Minderbemittelten die Leistungen der Familienwochenhilfe gewährt werden sollen.

War schon der Ausbau dieser Wochenhilfe schwierig, so war es noch sehr viel schwerer, die Mehrheit des Reichstages zum Ausbau des Arbeitsschutzes für die erwerbstätige Wöchnerin zu bekommen. Daß die erwähnten Arbeitsruhebestimmungen für Fabrikarbeiterinnen nicht genügten, lag auf der Hand. Das war auch von der ersten internationalen Arbeitskonferenz im Sommer 1919 in Washington anerkannt worden. Infolgedessen kam dort eine internationale Vereinbarung über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft zu-

stande, die für alle in gewerblichen wie in Handelsbetrieben beschäftigten Frauen für sechs Wochen vor der Niederkunft das Recht der Arbeitsruhe, für sechs Wochen nach der Niederkunft das Arbeitsverbot vorsah und sie für diese Zeit sowie eventuell im Falle der Krankheit als Folge der Niederkunft für weitere sechs Wochen durch einen Kündigungsschutz sowie ausreichende Unterstützung vor Nachteilen bewahren wollte.

Die Ratifizierung dieses Abkommens und damit die Ausgestaltung unserer deutschen Gesetzgebung war jahrelang das Ziel sozialdemokratischer Anträge im Reichstag. Unterstützt wurden sie dabei durch die Forderungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes, der ausgezeichnetes Material für die Schädigungen der Mütter und ihrer Kinder durch die Arbeit bis zur Niederkunft beibrachte. Im Jahre 1927 waren diese Bemühungen endlich von Erfolg. In dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft ist erreicht worden, daß alle weiblichen Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Hausgehilfen und der Land- und Forstarbeiterinnen), die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, also alle Arbeiterinnen und außerdem alle Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 3600 Mk., berechtigt sind, sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeitsleistung zu verweigern, und sechs Wochen nach der Niederkunft die Arbeit ruhen lassen müssen. Für weitere sechs Wochen sind sie zur Verweigerung der Arbeitsleistung berechtigt. In diesen 12 bis 18 Wochen ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam. Ferner haben sie das Recht, während sechs Monaten die zum Stillen ihres Kindes erforderliche Zeit zu verlangen.

In Verbindungen mit diesem Gesetz wurde gleichzeitig eine Verbesserung der Wochenhilfe erreicht: um den Frauen den Anreiz der Arbeitsruhe vor der Niederkunft zu geben, wurde bestimmt, daß sie nicht nur — wie allgemein — für vier Wochen, sondern im Falle der Arbeitsruhe für sechs Wochen bis zur Niederkunft Wochengeld erhalten, und zwar für die Dauer dieser Arbeitsruhe nicht die Hälfte, sondern drei Viertel des Grundlohns.

Es liegt auf der Hand, daß dieser Mutterschutz noch nicht vollständig ist. Wir haben keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne zu betonen, daß die Hausgehilfen und die Landarbeiterinnen — die das Washingtoner Abkommen ausschließt — in den Wöchnerinnenschutz einbezogen werden müssen; wir haben ständig hingewiesen auf die Unlogik der Bestimmung, daß eine Angestellte, nur weil sie eine gewisse Gehaltsgrenze überschritten hat, nicht unter den Kündigungsschutz fällt. Wir haben immer wieder eine Erhöhung des Wochengeldes auf die Höhe des Lohnes gefordert.

Aber trotz dieser Mängel stehen wir mit dieser Mutterschutzgesetzgebung im Vordergrund aller Länder. Die Verhandlungen der Interparlamentarischen Union im Oktober vorigen Jahres in Bukarest haben das mit aller Deut-

lichkeit gezeigt. Und wenn wir das Erreichte in Deutschland durchsetzen konnten, so lediglich, weil das allgemeine gleiche geheime und direkte Wahlrecht Männer und Frauen der arbeitenden Klasse in das Parlament geführt hatte, die mit aller Energie den Kampf für die Frauen und Mütter auf diesem Gebiete aufnahmen. Was aber diese Arbeit gleichzeitig für unsere Wohlfahrtspflege bedeutet hat, was ihr Abbau auch dort zerstören würde, wissen die Leserinnen dieser Zeitschrift aus eigener Arbeit am besten. Die Statistik lehrt uns, daß als Folge des ausgebauten Mutterschutzes die Säuglingssterblichkeit in Deutschland zurückgegangen ist von 15,1 Proz. im Jahre 1913 auf 8,9 Proz. im Jahre 1928.

Louise Schroeder.

Literatur: Die Frauenfrage im Lichte des Sozialismus von Anna Blos. Abschnitt: Die proletarische Frau als Hausfrau und Mutter von Louise Schroeder. — Kommunale Praxis III — 1925. Protokoll der 27. Internationalen Konferenz, Bukarest 1931.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Mitwirkung der Gemeinden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Arbeitsloser in Preußen.

Durch Verordnung vom 6. September 1932 (Gesetzsamml. S. 298) ist auch in Preußen die Tätigkeit der Gemeinden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge geregelt worden. Die Prüfung liegt danach den Stadt- und Landkreisen ihres Wohnortes ob, die nach dem Erlaß vom 2. Juli 1932 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 667) den Gemeindeanteil zur Krisenfürsorge tragen. Der Stadt- und Landkreis hat die Wohnortgemeinden zu hören, soweit sie bei Anträgen von Wohlfahrtserwerbslosen die Entscheidung zu fällen oder die Anträge zu prüfen hätten. Das Gutachten hat in jedem Fall der Stadt- oder Landkreis zu erstatten. Gegen die auf Grund dieses Gutachtens ergehende Entscheidung des Arbeitsamts ist bei diesem der Einspruch einzulegen. Beruht die Entscheidung auf dem Gutachten, so gibt das Arbeitsamt den Einspruch an den Stadt- oder Landkreis ab. Dieser entscheidet nach den Vorschriften der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung, und zwar nach Anhörung des darin vorgesehenen Beirats oder Ausschusses. Leider sieht die Verordnung nicht wie die sächsische Regelung (vgl. Heft 18, S. 559 dieser Zeitschrift) ausdrücklich eine Vertretung der Gewerkschaften in diesem Beirat vor. Obwohl diese Mitwirkung der Gemeinden bei einer Unterstützungsmaßnahme nur für Arbeitslose die besondere Berücksichtigung der Arbeitnehmer im Beirat wohl gerechtfertigt hätte, ist ein dahingehender Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion (Landtagsdrucksache Nr. 528) unberücksichtigt geblieben. Die Vertretungen der Arbeitnehmer werden daher ihre Zuziehung zum Bei-

rat örtlich durch Berufung auf §§ 18, 20 AVFV. erwirken müssen, nach denen den Beiräten Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen angehören müssen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 2. April 1927 (Volkswohlfahrt S. 571) werden von den Vereinigungen der Hilfsbedürftigen in der Regel diejenigen in dem Beirat zu berücksichtigen sein, die eine beachtliche Zahl Hilfsbedürftiger zusammenfassen und die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ihren wesentlichen Aufgaben gemacht haben. In der Mehrzahl der Bezirksfürsorgeverbände wird dies hinsichtlich der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer der Fall sein.

U M S C H A U

Politische Lage und Richtsätze in der Fürsorge.

Eine aufschlußreiche Tabelle.

Bei der Nachprüfung der Entwicklung der Richtsätze in der Fürsorge sind wir politische Entdecker geworden. Das Material, das vorliegt, ist nämlich ausgerechnet vom 1. September 1926, vom 1. Juli 1930 und vom 1. Juli 1932.

Während des Reichstags von 1924 bis 1928 hatte Deutschland immer bürgerliche Regierungen; einmal regierten die Mittelparteien allein und ein andermal mit den Deutschnationalen. Die Wahl 1928 gab der Sozialdemokratie einen starken Auftrieb. Die Regierung des Genossen Hermann Müller wurde gebildet. Die Richtsätze aus dem Jahre 1926 sind aus der Zeit vor der sozialdemokratischen Regierungsbeteiligung. Die Richtsätze vom 1. Juli 1930 sind aus der Zeit unmittelbar nach der sozialdemokratischen Regierungsbeteiligung. Das Ansteigen der Richtsätze zwischen 1926 und 1930 ist also der politische Erfolg der Sozialdemokratie. Im Frühjahr 1930 ist Hermann Müller gestürzt worden und es begann die Entwicklung der deutschen Reaktion. Die Richtsätze vom 1. Juli 1932 sind für die Fürsorge ihr vorläufiges Ergebnis.

Während unsere Tabelle zeigt, wie zwischen 1926 und 1930 die Richtsätze gestiegen sind, zeigt sie mit den Zahlen von 1932 den Abstieg mit dem sinkenden Einfluß der Sozialdemokratie.

	Stichtag:					
	1. 9. 1926		1. 7. 1930		1. 7. 1932	
	Alleinst. Mk.	Ehepaar Mk.	Alleinst. Mk.	Ehepaar Mk.	Alleinst. Mk.	Ehepaar Mk.
Insterburg						
allgemeine Fürsorge	30,—	39,—	35,—	47,—	26,50	37,50
gehobene Fürsorge	37,50	46,50	43,75	58,75	30,50	42,40
Frankfurt a. d. O.						
allgemeine Fürsorge	30,—	40,—	33,—	44,—	30,—	40,—
gehobene Fürsorge	37,50	50,—	42,—	57,—	34,50	44,50
Berlin						
allgemeine Fürsorge	33,—	49,50	42,—	63,—	35,—	52,50
gehobene Fürsorge	42,—	63,—	53,—	79,—	40,—	57,50

	1. 9. 1926		Stichtag 1. 7. 1930		1. 7. 1932	
	Alleinst. Mk.	Ehepaar Mk.	Alleinst. Mk.	Ehepaar Mk.	Alleinst. Mk.	Ehepaar Mk.
Beuthen						
allgemeine Fürsorge	24,—	32,—	30,—	40,—	30,—	40,—
gehobene Fürsorge	35,—	48,—	42,—	53,—	32,—	42,—
Hannover						
allgemeine Fürsorge	40,—	60,—	43,—	63,—	36,—	54,—
gehobene Fürsorge	50,—	75,—	54,—	79,—	40,—	58,—
Leipzig						
allgemeine Fürsorge	39,90	67,50	43,35	74,30	37,—	55,—
gehobene Fürsorge	49,75	84,45	54,20	92,95	42,90	63,30
Dresden						
allgemeine Fürsorge	41,—	63,—	44,55	73,70	37,—	55,—
gehobene Fürsorge	52,—	78,—	55,55	92,—	42,—	64,—
Chemnitz						
allgemeine Fürsorge	37,—	60,—	49,—	79,—	37,—	55,—
gehobene Fürsorge	47,—	70,—	60,—	90,—	42,—	63,—
Zwickau						
allgemeine Fürsorge	40,—	53,50	46,25	65,25	36,—	55,—
gehobene Fürsorge	50,—	67,—	58,—	82,—	45,—	67,—
Hanau						
allgemeine Fürsorge	35,—	52,—	40,—	60,—	35,—	56,30
gehobene Fürsorge	44,—	65,—	50,—	75,—	38,50	59,80
Frankfurt a. M.						
allgemeine Fürsorge	37,—	50,—	60,—	80,—	40,—	59,50
gehobene Fürsorge	48,—	68,—	75,—	100,—	44,—	66,—
Herford						
allgemeine Fürsorge	36,—	58,—	35,40	54,60	32,30	49,—
gehobene Fürsorge	45,—	72,50	45,40	68,—	37,—	53,—
Delmenhorst						
allgemeine Fürsorge	36,—	48,—	44,—	60,—	40,—	51,—
gehobene Fürsorge	45,—	60,—	56,—	75,—	44,—	60,—
Dortmund						
allgemeine Fürsorge	32,—	48,—	38,—	56,—	34,—	51,—
gehobene Fürsorge	40,—	60,—	48,—	70,—	40,—	57,—
Essen						
allgemeine Fürsorge	32,—	48,—	40,—	61,—	34,—	51,—
gehobene Fürsorge	40,—	60,—	50,—	76,50	40,—	57,—
Bonn						
allgemeine Fürsorge	36,—	52,—	40,—	58,—	34,—	51,—
gehobene Fürsorge	45,—	65,—	50,—	73,—	40,—	57,—
Darmstadt						
allgemeine Fürsorge	36,—	54,—	45,—	63,—	38,—	53,20
gehobene Fürsorge	54,—	81,—	56,25	78,75	45,60	63,84
Ludwigshafen						
allgemeine Fürsorge	34,—	46,—	37,50	51,—	28,—	43,—
gehobene Fürsorge	42,—	57,—	48,—	63,—	31,—	47,—
Karlsruhe						
allgemeine Fürsorge	36,—	48,—	38,—	51,—	32,—	42,50
gehobene Fürsorge	45,—	60,—	48,—	64,—	34,—	45,—
Oldenburg						
allgemeine Fürsorge	30,—	40,—	34,—	45,—	21,65	34,85
gehobene Fürsorge	37,50	50,—	50,—	65,—	50,—	65,—

Arbeitslosigkeit — Unterstützungsrichtsätze — Lebenshaltung.

Die Reichsnotverordnung vom 14. Juni 1932 enthält die Bestimmung, daß „die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge einschließlich der zusätzlich gewährten Leistungen das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten darf“. Also „Anpassung an die Armut der Nation“, wie sie die Regierungserklärung der Barone forderte. Für wen diese Anpassung gefordert wurde, das zeigen die Subventionen an Industrie und Landwirtschaft. Für die Lebenshaltung der arbeitslosen Massen sind die Leistungen der Wohlfahrtspflege entscheidend. Man kann annehmen, daß heute etwa 20 Proz. der deutschen Bevölkerung in irgendeiner Weise von Unterstützung lebt. Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge haben nicht nur für die kommunale Wohlfahrtspflege, sondern fortan auch für die Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge maßgebliche Bedeutung und sind somit Lebenshaltungsindex für rund ein Fünftel der Bevölkerung geworden.

Schon vom 37. Tage ab wirken diese fürsorgerischen Leistungen auch gegenüber dem Arbeitslosen. Seine Unterstützung wird jetzt abhängig von seiner fürsorgerischen Hilfsbedürftigkeit. Die Arbeitsämter dürfen nach der 6. Woche über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge bei Bemessung der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenfürsorge nicht hinausgehen: Die Richtsätze der Fürsorge sind Höchstsätze für die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung. Die Leistungen der Fürsorge, wie sie im Richtsatz und in den Richtlinien der Bezirksfürsorgeverbände über die Anwendung der Richtsätze bei Bedarfsberechnung und anrechnungspflichtigem Einkommen zum Ausdruck kommen, sind damit also nicht nur entscheidend für die Lebenshaltung der Hilfsbedürftigen, sondern auch der Arbeitslosen. Daß diese Leistungen aber nicht das Maß des Erforderlichen und Angemessenen erreichen, sondern kaum die Lebenserhaltung überhaupt sichern, ist nicht mehr unsichtbar, sondern wird uns allen so offensichtlich demonstriert, wenn wir durch die Straßen der Arbeiterviertel der Städte gehen, daß es unbegreiflich erscheint, wie diejenigen, die soviel von Staatssicherung sprechen, hier nicht die schärfste Bedrohung der Nation erkennen.

Wir sind mit den Unterstützungssätzen vielfach unter der Grenze dessen angelangt, was ohne eine Gefährdung der Volksgesundheit, Arbeitskraft und sittlichen Widerstandskraft tragbar ist.

Sehen wir uns diese Unterstützungssätze einmal näher an: In der letzten veröffentlichten Zusammenstellung mit dem Stichtag vom 1. Juli 1932 finden wir unter der Gruppe A Sätze von 42 Mk. als Höchstsatz und 30 Mk. als niedrigsten Satz in der allgemeinen Fürsorge für eine alleinstehende Person, in der Gruppe C in Oldenburg sogar den Satz von 21,65 Mk. Hier beträgt aber der Satz der gehobenen Fürsorge 50 Mk., also über das Doppelte. Sollte das der Maßstab der Wertung einmal des Arbeiters und daneben des Kleinrentners seitens der Nationalsozialisten sein?

Eine Untersuchung über „Lebenshaltung und Unterstützungsrichtsätze in Sachsen“ (Blätter für Wohlfahrtspflege 1932/9) zeigt auf, daß erst die jüngste Senkung der Richtsätze durch die Juni-Notverordnung die Unterstützung weit unter die Kurve der Lebenshaltungskosten fallen läßt. Die gleiche Untersuchung stellt auch weiter klar, daß sich die Kaufkraft der Unterstützungen nicht in dem Maße gehoben hat, wie es nach der Entwicklung der Lebenshaltungsziffern den Anschein erweckt. Aus den Anteilen am Gesamtindex ist die Gruppe Bekleidung mit 35 Proz. am stärk-

sten gesunken. Diese Gruppe spielt aber im Etat der Unterstützungsempfänger fast keine Rolle. Würde sie also aus der Berechnung der Lebenshaltungsindexzahl herausgelassen, so würde damit die Senkung der Indexpfahlen und die Steigerung der Kaufkraft der Unterstützungssätze geringer erscheinen.

Aber nicht allein die Höhe des Richtsatzes und die ihm innewohnende Kaufkraft, sondern darüber hinaus noch wesentlich die Anwendung der Richtsätze bei der Bedarfsberechnung und Berücksichtigung des anrechnungspflichtigen Einkommens verengern den Lebensraum, jetzt nicht nur der Hilfsbedürftigen selbst, sondern auch noch der in der Hausgemeinschaft lebenden arbeitenden Angehörigen, ja sogar nicht unterhaltspflichtiger und nicht verwandter, arbeitender Personen. Die in den verschiedenen Richtlinien für die Anwendung der Richtsätze bei Bedarfsberechnung und anrechnungspflichtigem Einkommen noch zugebilligten Ausnahmen von der grundsätzlichen vollen Anrechnung werden in der Praxis der Wohlfahrtsämter schon nicht mehr berücksichtigt, sondern alle Einnahmen der in einer sogenannten „Notgemeinschaft“ lebenden Personen nur unter Abzug der Fahrtspesen und eines Satzes von 10 Mk. für den in Arbeit Stehenden unter Zugrundelegung des Bedarfssatzes aller als Unterstützungsempfänger angerechnet.

Eine Besserung dieser trostlosen Tage der Arbeitslosen ist heute nicht mehr durch sozialpolitische Maßnahmen zu erreichen, hier kann nur eine ganz grundsätzliche Wandlung in der politischen Ebene der Wirtschafts-, Innen- und Außenpolitik Möglichkeiten einer Besserung schaffen.

D. B.

Reichsversorgungsabbau unter der Herrschaft der Reaktion.

Von Erich Rossmann, M. d. R.

Sozialdemokratischer Reichskanzler Müller schützt die Kriegsofper.

Das im Jahre 1920 völlig neugestaltete Reichsversorgungsrecht enthielt — gemessen an den damaligen Währungsverhältnissen — einigermaßen ausreichende Rentensätze. Die Inflation hat aber den statlichen Gesetzesneubau gewissermaßen ausgebraut, so daß am Schluß des Jahres 1923 fast nur noch eine Paragraphen-Fassade übrig geblieben war, die dann allmählich wieder ausgebaut werden mußte. Dieser Wiederaufbau ging in den Jahren 1924 bis 1927 im Gleichschritt mit der Neuregelung der Beamtenbesoldung langsam vor sich und war Ende 1927 zu einem gewissen Abschluß gelangt. Wohl waren noch manche berechtigten Wünsche unerfüllt geblieben, aber es waren von uns doch immer wieder Fortschritte erkämpft worden, deren Bedeutung nur im Vergleich mit dem traurigen Tiefstand der Versorgung im Jahre 1924 richtig zu würdigen ist. Bei diesem Stande der Dinge zur Zeit des Amtsantritts der Regierung Müller im Sommer 1928 mußte es dem Kabinett vordringlicher erscheinen, das neuaufgerichtete und ausgebaute Haus vor drohenden „Einbrüchen“ zu schützen, als an einen weiteren Ausbau zu denken. Tatsächlich ist es dem Kabinett Müller trotz aller Schwierigkeiten auch gelungen, während seiner Regierungszeit (bis März 1930) jeden Eingriff in das Reichsversorgungsrecht abzuwenden. Es wurden sogar darüber hinaus von dem Reichsarbeits-

minister Wissel Verwaltungsanordnungen getroffen, die es den Versorgungsbehörden zur Pflicht machten, durch wohlwollende, von sozialem Verständnis getragene Anwendung der Vorschriften deren Inhalt zugunsten der Berechtigten voll auszuschöpfen. Daß diese Politik des Kabinetts Müller eine Erhöhung der Versorgungsausgaben des Reiches nicht vermeiden konnte, wurde von solchen Kreisen naturgemäß nicht verstanden, die in der Reichsversorgung nur eine unangenehme „innere Kriegslast“ sehen, eine unbequeme Alimentationspflicht, zu der man sich heute nicht mehr so freudig bekennen zu müssen glaubt, wie man das während des Krieges für nützlich hielt. Der Widerstand machte sich auch bald bemerkbar und stützte sich vor allem darauf, daß mehr als 10 Jahre nach dem Kriegsende eine Erhöhung der Versorgungsausgaben nicht mehr hingenommen werden könne. Darüber, daß die Erhöhung der Ausgaben hauptsächlich durch die völlige Unzulänglichkeit der Leistungen in den Jahren nach der Inflation und dadurch bedingt war, daß man im Jahre 1923 Hunderttausende von sogenannten Leichtbeschädigten aus der Versorgung ausgeschlossen hatte, die unmöglich alle auf die Dauer ausgeschlossen bleiben konnten, machten sich die kritisierenden Leitartikel aus der „Wirtschaft“ keine Gedanken. Sie haben auch bei der Regierung Müller kein Gehör gefunden. Dieses entschiedene Festhalten des Kabinetts Müller an seiner Politik zugunsten der Kriegsoffer läßt sich am besten beweisen durch folgende Feststellung: Seit der Verabschiedung des Reichsversorgungsgesetzes im Jahre 1920 sind Aenderungen dieses Gesetzes (und der damit zusammenhängenden Gesetze) vorgenommen worden in den Jahren 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1930, 1931 und 1932. Nur in den Jahren 1928, 1929 und im Jahre 1930 bis zum Rücktritt des Kabinetts Müller blieb das Versorgungsrecht völlig stabil auf seinem Höhepunkt. Erst im Juli 1930 — schon 3 Monate nach dem Ende der Regierungszeit des Kabinetts Müller — begann mit der ersten Notverordnung (vom 26. Juli 1930) ein geradezu rigoroser Abbau des Versorgungsrechts, der inzwischen durch die Notverordnungen vom 5. Juni 1931 und 14. Juni 1932 und eine Reihe gleichgerichteter Verwaltungsmaßnahmen fortgesetzt wurde. Was das Kabinett Müller für die Kriegsoffer mit Erfolg verteidigt hat, zeigt die nachstehende Aufzählung der wichtigsten Eingriffe in die Rechte der Kriegsoffer, wie sie bald nach dem Rücktritt der Regierung Müller durch die erwähnten Notverordnungen usw. vorgenommen worden sind.

20 Punkte Abbau. 1930 bis 1932.

1. Allgemeine Rentenkürzung:

- a) Durch gestaffelte Ermäßigung der Ortszulage wurden sämtliche Renten (mit Ausnahme derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit) gekürzt

in der Sonderklasse um	4,6	Proz.	des	Gesamtbetrags
„ „ Ortsklasse A	5,6	„	„	„
„ „ „ B	8,1	„	„	„
„ „ „ C	10,1	„	„	„
„ „ „ D	12,2	„	„	„

- b) Die nach diesem Abzug verbleibenden Rentenbeträge der sogenannten „Leichtbeschädigten“ (Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 Proz. — d. i. mehr als die Hälfte aller Rentenempfänger!) wurden nochmals ge-

kürzt um 20 Proz. (Die Gesamtkürzung beträgt also z. B. bei allen Leichtbeschädigten in der Ortsklasse D rund 30 Proz.).

2. Verschlechterung der Vorschriften über die Zusatzrente: Die für den Empfang der sogenannten Zusatzrente maßgebenden Einkommensgrenzen wurden herabgesetzt

in der Ortsklasse A	von 77 auf 75 Mk.
" " "	B von 75 auf 70 Mk.
" " "	C von 72 auf 65 Mk.
" " "	D von 70 auf 60 Mk.

(in der Sonderklasse gilt nach wie vor der Betrag von 80 Mk.) Dadurch und durch weitere Verschärfungen der Vorschriften fielen aus dem Kreis der Berechtigten heraus alle früheren Bezieher der vollen Zusatzrente, deren Einkommen über der verminderten Einkommensgrenze liegt und zahlreiche frühere Bezieher der halben Zusatzrente, ferner alle Leichtbeschädigten und viele erwerbsfähige Witwen, auch wenn sie ohne Erwerb sind.

3. Kürzung der Erziehungsbeihilfen für Waisen von 35 bzw. 25 auf 20 bzw. 15 Mk. monatlich.
4. Herabsetzung der Altersgrenze für den Rechtsanspruch auf Kinderzulage und Waisenrente vom vollendeten 18. auf das vollendete 15. Lebensjahr. Einführung der Bedürftigkeitsprüfung für die Weitergewährung bei Berufsausbildung und Gebrechlichkeit. Weitergewährung der Kinderzulage während der Berufsausbildung des Kindes nur noch bei Schwerbeschädigten. Beseitigung des Rechtsanspruchs auf Weitergewährung bei Gebrechlichkeit. Ausschluß rückwirkender Bewilligung der Kinderzulage für die Zeit vor der Antragstellung.
5. Ausschluß jeder Erhöhung der Ortszulage bei Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ort einer höheren Ortsklasse (Minderungen der Ortszulage bei Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ort einer niederen Ortsklasse müssen jedoch vorgenommen werden).
6. Anrechnung der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz usw. auf die Renten aus Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung (mit Ausnahme der Waisenrenten). Dabei bleiben nur in den Fällen 25 Mk. von der Militärrente anrechnungsfrei, in denen die Rente aus der Sozialversicherung schon vor dem 1. Januar 1932 festgestellt worden ist. Von diesen außerordentlich einschneidenden Vorschriften werden besonders die Schwerbeschädigten hart betroffen.
7. Anrechnung des 25 Mk. übersteigenden Betrages der Militärrenten (ohne Pflegezulage und Zusatzrente) auf die Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, und zwar auch dann, wenn die Militärrente auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruht.
8. Verschärfung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsgebühren neben einem „Einkommen aus öffentlichen Mitteln“ durch Herabsetzung der Einkommensgrenze auf 170 Mk. monatlich.
9. Wegfall der Pflegezulage bei Bade- und Heilstättenkuren allgemein und bei sonstiger Heilanstaltspflege auch für Monatsteile (bisher trat der Wegfall nur bei Heilanstaltspflege und nur für die vollen Kalendermonate ein).

10. Einstellung der Kapitalabfindungen nach dem Reichsvorsorgungsgesetz,
11. Weitgehende Einschränkung der Bewilligung von Geldleistungen auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht — sogenannte „Kannleistungen“ und „Härteausgleiche“. Verbot jeder rückwirkenden Bewilligung und jeder Erhöhung von Amts wegen. Neubewilligung und Erhöhung von Kannrenten nur in besonders dringenden Fällen.
12. Ausschluß der Neubewilligung oder Erhöhung von Härteausgleichsrenten beim „zeitlichen“ Zusammenhang von Gesundheitsstörungen mit dem Kriegsdienst mit wenigen Ausnahmen.
13. Herabsetzung der Elternbeihilfen auf höchstens 12 Mk. monatlich für einen Elternteil bzw. 20 Mk. monatlich für ein Elternpaar.
14. Witwen- und Waisenbeihilfen für bedürftige Hinterbliebenen von Rentenempfängern, die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind, dürfen nur noch bewilligt werden, wenn der Verstorbene Schwerbeschädigter war.
15. Beseitigung des Anspruches auf Witwenrente, wenn der infolge Dienstbeschädigung Verstorbene die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst und nach dem 6. Juni 1931 geschlossen hat.
16. Ausschluß der Anmeldung neuer Rechtsansprüche von Kriegsteilnehmern für alle Gesundheitsstörungen (auch Kriegsverwundungen!) soweit für sie nicht schon am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde. Im übrigen Bewilligung von sogenannten „Kannrenten“ nur für solche Gesundheitsstörungen, die am 31. Juli 1930 schon als Dienstbeschädigungsfolgen anerkannt waren oder die mit einem Leiden in ursächlichem Zusammenhang stehen, das am 31. Juli 1930 schon als Dienstbeschädigungsfolge anerkannt war. (Es kann also z. B. für die jetzt noch auftretenden Spätfolgen einer Kriegsverwundung, wenn diese am 31. Juli 1930 noch nicht als Dienstbeschädigungsfolge anerkannt war, höchstens eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs gewährt werden).
17. Ausschluß der Anmeldung des Anspruches auf den Beamten-schein.
18. Einschränkungen auf dem Gebiet der Versorgungsheilbehandlung:
 - a) Beseitigung der Kostenfreiheit durch Einführung der Gebühren (von je 50 Pfg.) für den Reichsbehandlungsschein und für das Verordnungsblatt. (Krankenscheingebühr und Arzneikostenanteil.)
 - b) Beseitigung des Rechtsanspruches auf Versorgungsheilbehandlung für Dienstbeschädigungsfolgen, die keinen Rechtsanspruch auf Rente begründen.
 - c) Ausschluß der Gewährung von Versorgungskrankengeld und Versorgungshausgeld bei Heilbehandlung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht („befristete Heilbehandlung“). Einschränkung dieser Geldleistungen während der Behandlung des sogenannten „Anspruchsrentenleidens“.

- d) Beseitigung des Ersatzanspruches der Krankenkassen für die Heilbehandlung der dienstbeschädigten Krankenkassenmitglieder. (Abwälzung der Kosten auf die Krankenkassen.)
19. Abbau des gesetzlichen Rechtsschutzes durch weitgehende Einschränkung der Vorschriften über die Anrufung der Versorgungsgerichte (Ausschluß der Berufung und des Rekurses).
20. Verminderung der Leistungen, die den im Berufungsverfahren obliegenden Versorgungsberechtigten während eines schwebenden Rekursverfahrens vorläufig zu zahlen sind.

Was haben Beschädigte und Hinterbliebene verloren?

(Zahlenbeispiele in Monatsbeträgen)

1. Beschädigter, gelernter Arbeiter, Rente von 30 Proz., 3 Kinder unter 18 Jahren, Ortsklasse D,
früher 33,30 Mk. (ohne Zusatzrente),
jetzt 25,55 Mk. oder 14,60 Mk., wenn die Kinder nach dem 1. August 1932 das 15. Lebensjahr vollenden.
Verlust: mindestens 23 Proz., nach dem Wegfall der Kinderzulage bis zu 56 Proz.
2. Beschädigter, gelernter Arbeiter, Rente von 40 Proz., 2 Kinder unter 18 Jahren, Ortsklasse D,
früher 38,80 Mk. (mit Zusatzrente 68,80 Mk.),
jetzt 29,15 Mk. (keine Zusatzrente mehr), oder 19,45 Mk., wenn die Kinder nach dem 1. August 1932 das 15. Lebensjahr vollenden.
Verlust: zunächst mindestens 25 Proz., wenn Zusatzrente bezogen wurde 57 Proz., und nach Wegfall der Kinderzulage bis zu 71 Proz.
3. Beschädigter, Vertragsangestellter bei einem sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen, Rente 50 Proz., 2 Kinder, Ortsklasse B,
früher 63,05 Mk. (ohne Zusatzrente bei einem Einkommen von 300 Mk.),
jetzt 57,80 Mk., gekürzt nach § 62 des Reichsversorgungsgesetzes (Einkommen aus „öffentlichen Mitteln“) auf 23,10 Mk.
Verlust: 63 Proz.
4. Beschädigter, gelernter Arbeiter, Rente 80 Proz., 4 Kinder unter 18 Jahren, Ortsklasse D,
früher 122,85 Mk. (mit Zusatzrente 183,85 Mk.),
dazu Invalidenrente 60,— Mk.,
zusammen: 243,85 Mk.
jetzt 107,75 Mk. oder, wenn die Kinder nach Vollendung des 15. Lebensjahres nicht in Berufsausbildung stehen, 85,05 Mk. Die Invalidenrente ruht. Die Zusatzrente von 61 Mk. kann nur gezahlt werden, wenn das sonstige Einkommen 84 Mk. nicht überschreitet.
Verlust: beim Weiterbezug der Zusatzrente: 30 Proz., wenn auch die Zusatzrente fortfällt: 55 Proz., nach Wegfall der Kinderzulagen bis zu 65 Proz.

5. Erwerbsfähige kinderlose Witwe eines gelernten Arbeiters, Ortsklasse D,
früher 34,65 Mk. (mit Zusatzrente 68,65 Mk.),
jetzt 30,40 Mk. (auch wenn sonstiges Einkommen nicht bezogen wird).
Verlust: mindestens 12 Proz., bei früherem Bezug der Zusatzrente 56 Proz.

6. Erwerbsunfähige Witwe eines gelernten Arbeiters mit 2 Waisen unter 18 Jahren, Sonderklasse.

früher a) Witwe 39,50 Mk. (mit Zusatzrente . 73,50 Mk.),
b) Waisen zus. 39,50 Mk. (mit Zusatzrente 59,50 Mk.),

insgesamt 133,00 Mk.,

jetzt a) Witwe 37,65 Mk. (mit Zusatzrente . 71,65 Mk.),
b) Waisen zus. 37,70 Mk. (mit Zusatzrente 57,70 Mk.),

insgesamt 129,35 Mk.

Neben den Militärhinterbliebenenbezügen von 133,— Mk.
konnten bisher z. B. bezogen werden

Witwen- und Waisenrente aus der Invalidenversicherung zusammen 60,— Mk.

zusammen: 193,— Mk.

Sind diese Bezüge erst nach dem 31. Dezember 1931 festgestellt, so hat die Invaliden-Witwenrente ganz zu ruhen. Es bleiben 159,35 Mk.

Die Waisenrenten aus der Invalidenversicherung fallen unter allen Umständen fort, wenn die Waisen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Es bleiben 129,35 Mk.

Stehen sie nicht in Berufsausbildung, so verlieren sie gleichzeitig die Militärwaisenrente.

Damit vermindern sich die Gesamtbezüge der Familie auf 71,65 Mk.

Verlust mindestens 17 Proz., wenn die Waisen 15 Jahre alt sind, 33 Proz., evtl. bis zu 62 Proz.

7. Elternbeihilfe beim Verlust zweier Söhne, Ortsklasse A,
Elternteil: früher 25,55 Mk., jetzt 12,— Mk.,
Elternpaar: früher 42,— Mk., jetzt 20,— Mk.
Verlust mehr als 50 Proz.

Helfti

Diese wenigen Beispiele können nur ein dürftiges Bild der unerträglichen Belastung geben, die den Kriegsofern nach dem Rücktritt der Regierung Müller zugemutet worden ist. Die geradezu ungeheuerliche Auswirkung der Notverordnungs politik wird erst dann einigermaßen erkennbar, wenn man sich die Not der Betroffenen, die aus den einzelnen Beispielen spricht, mehr als hunderttausendmal vervielfacht vorstellt. So trifft z. B. die schärfste allgemeine Rentenkürzung von 12,2 Proz. (in Ortsklasse D) mehr als die Hälfte aller Versorgungs berechtigten, weil die ländliche Bevölkerung den größten Teil der Rentenberechtigten stellt. Die besondere 20prozentige Kürzung aller Renten der sogenannten „Leichtbeschädigten“ berührt nach der amtlichen Statistik rund 57 Proz. aller Beschädigten. Von den Kindern, die jetzt mehr als 15, aber weniger als 18 Jahre alt sind, haben am 1. August

1932 rund die Hälfte die Waisenrente oder Kinderzulage mit Zusatzrente verloren und auch als „Kannbezug“ nicht wiederbewilligt erhalten. Ferner wird ein sehr großer Teil der hochbetagten Kriegereatern von der besonderen Kürzung der Elternbeihilfe betroffen. So sind es alles in allem viele hunderttausende Familien, in deren Heim durch die Notverordnungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung die Not eingekehrt ist, oder die allgemeine Not noch eine besonders schmerzliche Verschärfung erfahren hat. Wir dürfen nicht verfehlen, diese Tatsachen und die an ihnen erkennbar werdende Bedeutung der sozialpolitischen Tätigkeit der Regierung Müller im Gegensatz zu den nachfolgenden Regierungen aus Anlaß des bevorstehenden Wahlkampfes ins rechte Licht zu rücken!

Was danken die Invaliden dem „Marxismus“, was den Nazis und den Baronen?

Die Nationalsozialisten haben in ihrem Programm nur eine einzige, allerdings verschwommene, Forderung an die soziale Hilfe des Staats. Sie fordern keine Hilfe für Arbeitslose, Kranke wollen sie ausrotten; statt ihnen zu helfen, für die Mütter haben sie kein Wort, keines für die Jugendwohlfahrtspflege. Lediglich für die alten Leute wollen sie eine Rente. Im Mai dieses Jahres hat Adolf Hitler mit Papen und Schleicher den Pakt geschlossen, durch den die heutige Reichsregierung auf dem Hitlerschen Rücken in die Amtlichkeit (nach Goebbels) geklettert ist. Von Papen und seinen Baronen haben sie die SA. und die Absetzung von Braun und Severing und noch einige mehr für ihre Partei gefordert. Und für die alten Leute? — Nichts. Die Reichsregierung hat also unbehindert von ihren nationalsozialistischen Bundesgenossen die Alters- und Invalidenrenten abgebaut. Solange die Sozialdemokratie politischen Einfluß hatte, also bis 1930, sind die Renten gestiegen. Dann sind sie abgebaut worden.

D. Red.

Für die Entwicklung der Invaliden- und Altersrenten geben wir die monatliche Durchschnittsrente:

1913	15,— Mk.
1. 1. 1924 ^{*)}	14,— „
1. 8. 1924	15,— „
1. 4. 1925	20,— „
1. 8. 1925	24,— „
1. 7. 1926	25,— „
1. 7. 1927	28,— „
1. 7. 1928	31,— „
1. 10. 1929	33,— „
1. 10. 1932	27,— „

Wir zeigen weiter, wie durch Entzug des Kindergeldes und die Anrechnung der Unfallrente sich der Neuaufbau der Inflation bei einem Rentner, der gleichzeitig 50 Proz. Unfallrente bezieht, und der zwei Kinder hat, auswirkt.

^{*)} Nach der Inflation.

Jahr	Bezug		Davon		Unfall- Rente Mk.
	im ganzen Mk.	Inval- Rente Mk.			
1923	45,—	13,—			dazu 32,— UR.
1924	52,—	14,—	6,— Kindergeld	20,—	dazu 42,— UR.
1925	80,40	24,—	6,— Kindergeld	30,—	dazu 42,— UR. und 8,40 Kindergeld 50,40
1926	90,40	25,—	15,— Kindergeld	40,—	dazu 42,— UR. und 8,40 Kindergeld 50,40
1926	75,—	15,40	Der Grundbetrag ruht bei 50 Proz. UR. zur Hälfte.		
		24,60	Kindergeld wird bis zur Höhe des Kindergeldes in der Unfallversicherung nicht mehr gezahlt.		
1927	78,—	27,60	in Folge Rentenerhöhung.		
			50,40		
1928	81,—	30,60	in Folge Rentenerhöhung.		
			50,40		
1929	90,—	39,60	in Folge Rentenerhöhung.		
			50,40		
			4,20 ruht pro Kind wegen Bezugs von Kindergeld aus der Unfallvers. Siehe oben.		
1930	90,—	39,60	dazu 50,40		
1931	60,—	55,—	Rente erhöht.		
		20,—	Kindergeld wird		
		35,—	nur bis zum 15. Lebensjahr gezahlt.		
		17,—	Invalidenrente ruht		
		18,—	bei gleichzeitigem Bezug von Unfallrente bis zur Höhe der Unfallrente, IV. Notverordnung. 25 Mark bleiben anrechnungsfrei.		
			42,— Kindergeld wird nur bis zum 15. Lebensjahr gewährt		
1932	50,—	12,—	Kürzung von 6 Mark auf Grund der letzten Notverordnung.		
			38,85		
			7½ Proz. Kürzung auf Grund der Notverordnung. Sie unterbleibt, wenn dem Invalidenrentenempfänger schon an seiner Invalidenrente mehr als die Hälfte gekürzt wurde.		

Wächter.

„Moderner Wohlfahrtsstaat“.

Wie ihn ein hoher Beamter der evangelischen Kirche sieht.

Im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 2, erscheint eine Wochenzeitschrift: Das Evangelische Berlin, das als Kopfblatt auch in den einzelnen Gemeinden ausgegeben wird. In diesem Evangelischen Berlin konnte man vor einiger Zeit folgende Glosse unter der Ueberschrift: „Moderner Wohlfahrtsstaat“ lesen:

„In einem Dorf des Erzgebirges lebt eine übel beleumundete unverheiratete Person, die der Geburt ihres fünften Kindes entgegensteht. Liebevoll nimmt das Jugendamt sich der Frau an. Jedes der Kinder hat einen anderen Vater, bringt sie in eine Anstalt, wo sie der nötigen Pflege sich erfreut, und überführt die Kinder so lange in ein Kinderheim, bis die Mutter sich wieder um die Kinder kümmern kann. Zu gleicher Zeit erwartet im selben Dorf eine Schmiedefrau, deren Mann seit langer Zeit arbeitslos und deren Familie durch dauernde Krankheit heruntergebracht ist, gleichfalls ihre fünfte Entbindung. Die Wohnung ist eng und schlecht. Da wendet sich der Mann an das Wohlfahrtsamt, ob für seine Frau nicht etwas getan werden kann. Antwort: Dafür sind keine Mittel vorhanden.“

Dies der genaue Wortlaut der Veröffentlichung im Evangelischen Berlin. Auf eine Anfrage an die Redaktion, daß die in dieser Form wiedergegebene Schilderung unmöglich zutreffen könne und daß somit zum Zwecke von Nachforschungen und Feststellungen um den Namen des betreffenden Dorfes gebeten wird, erfolgt die außerordentlich bemerkenswerte Mitteilung, daß diese Glosse gar nicht von der Redaktion des Evangelischen Berlin stamme, sondern dem — so viel ich weiß im Hugenberg-Scherlverlag erscheinenden — Sonntagsspiegel des Herrn — Generalsuperintendenten D. Dibelius entnommen worden ist. Eine weitere Anfrage an Herrn Dibelius wird von dessen Büro wie folgt beantwortet: Herr Generalsuperintendent Dibelius kann Ihre Anfrage leider nicht beantworten. Die Sache liegt schon zu weit zurück. Herr Generalsuperintendent hatte die Nachricht damals aus der Presse übernommen, hat den Beleg aber nicht aufgehoben.

Also eine absolut unkontrollierte und unkontrollierbare Nachricht wird von einem hohen evangelischen Kirchenbeamten in das von ihm herausgegebene Blatt hineingenommen und wird, ohne Quellenangabe, von einem anderen nicht unwesentlichen Kirchenblatt abgedruckt. Man kann sich vorstellen, wie die Glosse auf diese Weise verbreitet worden ist und wie sie sich auswirken muß. Und es besteht scheinbar gar keine Möglichkeit, die Wahrheit des darin Behaupteten nachzuprüfen. Auf welches Staatsgefühl läßt die Wiedergabe dieser Notiz schließen. Ein hoher Würdenträger versucht, mit einem Fall, den er selber nicht einmal nachkontrollieren kann, die öffentliche Fürsorge und ein gemeindliches Wohlfahrtsamt herabzusetzen.

„Ein Dorf im Erzgebirge“, mehr vermögen auch wir nicht zu sagen. Vielleicht aber trägt die Veröffentlichung dieses Falles dazu bei, volle Aufklärung zu schaffen.

Walter Trojan, Berlin.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Aufruf zur Solidaritätshilfe.

Ein neuer Winter mit vermehrter und gesteigerter Not kündigt sich an. Millionen unserer Volksgenossen sehen ihm mit Bangen entgegen. Seit Jahren leisten sie fast Uebermenschliches im Ertragen.

Nicht nur die wirtschaftliche Not drückt auf die zahllosen Opfer dieser grausamen Wirtschaftskrise; hinzu kommt die geistige und seelische Not, hervorgerufen durch erzwungene Untätigkeit, durch immer wieder enttäuschte Hoffnungen, durch die Zerstörung aller Zukunftspläne.

Die Not nimmt ständig zu! Sie ergreift immer weitere Bevölkerungsschichten und im Einzelfalle wird sie schärfer und drückender. Die Kraft des Ertragens aber wird schwächer, je länger die Not andauert. Die Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Versicherung sind schon lange völlig unzureichend.

Millionen unserer notleidenden Klassengenossen blicken auf die Organisationen der Arbeiterschaft und erwarten von ihnen auch in diesem Winter Beistand und Hilfe.

Die Arbeiterwohlfahrt rüstet zum Kampfe gegen die Not. Die mit unterzeichneten Verbände erklären sich ihr solidarisch.

Wieder geht unser Appell an alle uns gesinnungsverwandten Arbeiter, Angestellten und Beamten und an alle Freunde der Arbeiterschaft.

Gebt für die Solidaritätshilfe!

Beweist durch die Tat, daß der Geist der Kameradschaftlichkeit trotz Not und Unterdrückung in der Arbeiterschaft lebendiger ist denn je! In einer Zeit der sozialen Reaktion und tiefer Mutlosigkeit bekennen wir uns zur Zukunft. Wir wollen helfen, daß das Millionenheer unserer notleidenden Brüder und Schwestern nicht mutlos wird. Wir wollen helfen, sie als Kämpfer für den Sozialismus zu erhalten!

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Hauptvorstand der Sozialistischen Arbeiterjugend
Deutschlands
Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Allgemeiner freier Angestellten-Bund
Allgemeiner Deutscher Beamten-Bund.

Spenden nehmen entgegen die Orts- und Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt.

Sonderheft: Kampf um den Wohlfahrtsstaat!

Die heutige Nummer erscheint als Sonderheft: „Kampf um den Wohlfahrtsstaat“. Wir schildern die Schicksale der verschiedensten sozialpolitischen und fürsorgerischen Arbeitszweige im Laufe der politischen Entwicklung. Wir wollen unsere Leser damit veranlassen, über den Kampf nachzudenken, den die Sozialdemokratische Partei am 6. November 1932 um den Wohlfahrtsstaat führt und anderen mitzuteilen, was sie hier lasen. Wir kämpfen für Sozialpolitik und Fürsorge und wählen darum am 6. November

Liste 2

Sozialdemokratische Partei.

Erziehungs- und Jugendberatung.

Die Erziehungs- und Jugendberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Ortsgruppe Breslau, besteht seit Januar 1931. Ihre Inanspruchnahme wächst ständig, daher ist es jetzt möglich, einen Rückblick über ihre Entwicklung und die Art der Arbeit zu geben.

Vor der Einrichtung dieser Stelle hatten Eltern, die aus verschiedenen Gründen mit der Erziehung ihrer Kinder nicht so recht fertig wurden, durch Rücksprache mit einer ihnen bekannten Genossin versucht, die Ursachen vorhandener Erziehungsschwierigkeiten zu erkennen und zu beheben. Das geschah bei Frauenabenden der Partei, im Anschluß an Vorträge oder gelegentlich in der Wohnung der betreffenden Genossin. Der Weg dahin war aber unbequem. Manche Mutter fand weder die Zeit, noch hatte sie den Mut, eine Genossin in ihrer Privatwohnung aufzusuchen. Der Gedanke lag daher nahe, durch eine bestehende Organisation eine zeitlich und örtlich festgelegte Sprechstunde zu schaffen. Die Arbeiterwohlfahrt übernahm diese Verpflichtung; sie stellte die Räume, Beleuchtung, Beheizung, Material usw. zur Verfügung und übertrug die Leitung der Beratungsstelle der durch ihre private Tätigkeit mit dieser Arbeit vertrauten Genossin.

Bis Ende Dezember 1931 wurden 51 offizielle Sprechstunden abgehalten. Es zeigte sich im zweiten Halbjahr, daß eine einmalige Sprechstunde in der Woche den Anforderungen nicht genügte, da besonders bei Verhandlungen mit Behörden das Aufschieben einer Besprechung für eine ganze Woche eine Verschleppung bedeutete. Es mußten also nach Bedarf nichtoffizielle Sprechstunden eingeschoben werden, die in der Privatwohnung der Beraterin stattfanden. Das geschah ab Juni 1931 27mal. In diesen 78 Zusammenkünften fanden 198 Beratungen statt. Sie stellten 73 neue Fälle und 125 Wiederholungen dar, die sich folgendermaßen verteilten:

Beratungen, die 1931 erledigt werden konnten:

28 Parteien kamen je				
				1mal
11	"	"	"	2 "
6	"	"	"	3 "
3	"	"	"	4 "
5	"	"	"	5 "
3	"	"	"	7 "
1	"	"	"	14 "

Beratungen, die 1931 begonnen wurden und 1932 weitergeführt werden:

5 Parteien kamen je 1mal			
1	"	"	2 "
2	"	"	3 "
3	"	"	4 "
1	"	"	5 "
1	"	"	6 "
1	"	"	8 "
1	"	"	10 "
1	"	"	11 "

Außerhalb der Sprechstunden waren Hausbesuche notwendig, ferner Verhandlungen mit Behörden, Aerzten, Juristen und Lehrern. Die Unterbringung von Kindern in Heimen und Familien, Waisenhaus und Erholung, von Jugendlichen in Krankenhaus und Entbindungsanstalt erforderte die Zusammenarbeit mit den maßgebenden Stellen.

Diese Arbeit ist im ersten Betriebsjahr ebenso wie der Schriftwechsel und Telephonverkehr nicht zahlenmäßig festgelegt worden.

Aus welchen Gründen wurde die Erziehungs- und Jugendberatungsstelle aufgesucht und welche Erfolge ergaben sich nach Beobachtung aus Ratschlägen und Behandlung?

Das asoziale Verhalten der Kinder machte den Eltern besondere Schwierigkeiten. Es handelte sich in erster Linie um die aktiv-asozialen Kinder und Jugendlichen: Gelegenheitslügner, Gewohnheitslügner; Kinder, über die Beschwerde geführt wurde wegen Naschsucht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrügereien, Ungehorsam, Aufsässigkeit und Faulheit. Runtreiber und Ausreißer machten den Angehörigen ebenso viel Sorgen wie die Kinder, bei denen Sexualdelikte vorlagen.

Es kamen Klagen über das passiv-asoziale Verhalten der Kinder: Ueberempfindlichkeit, Eigenbrötelei, Unverträglichkeit und Minderwertigkeitskomplexe, Anfragen, wie man sich bei altklugen oder verzärtelten Kindern, bei schlechten Essern verhalten solle, wie ungenügende Leistungen in der Schule oder Schwierigkeiten im Verkehr mit Lehrern zu beheben seien.

Die Entziehung von Pflegekindern, Stellung eines Pflegers, der Wunsch, Fürsorgeerziehung zu erlangen oder zu vermeiden, veranlaßte andere Besucher, sich Rat zu holen.

Körperliche Krankheiten, Schwachsinn, Geistesschwäche und seelische Abnormitäten bei Kindern oder Jugendlichen gaben wiederholten Anlaß zum Besuch der Beratungsstelle.

Schließlich wurde noch Auskunft gewünscht über Arbeitsrecht, Berufsangelegenheiten und Fragen der unehelichen Mutterschaft.

Die Jugendlichen, die selbständig die Beratungsstelle aufsuchten, klagten über die schlechte Behandlung durch überstrenge Eltern, über körperliche Züchtigung und Gewissenszwang auf politischem und religiösem Gebiet. Es zeigten sich immer wieder die Gegensätze zwischen den Generationen auf Grund des gegenseitigen Mißverstehens und der wirtschaftlichen Not. Fragen der Ausbildung und Berufsberatung sowie der Wunsch nach Arbeitsbeschaffung veranlaßten andere Jugendliche zum Kommen. Seelische Schwierigkeiten der Entwicklungsjahre und Sexualfragen führten sowohl Burschen wie Mädchen zur Beraterin, mit der sie über Sexualnot, uneheliche Schwangerschaft, Heiratsmündigkeit, Fürsorgepflicht und Inzestbeschuldigung sprachen.

Das bisher Berichtete umfaßt die Orientierungsarbeit der Beratungsstelle. Die daraus erwachsenden Maßnahmen bestanden in therapeutischen Besprechungen mit den Kindern, in pädagogischer Beratung der Eltern und anderer Erziehungsbevollmächtigter, in Vermittlung zwischen jung und alt, in der Einforderung von ärztlichen Urteilen und juristischem Rat, in Ebnung der Wege zu Schulen und Behörden, in Beschaffung von Nachhilfestunden, Arbeitsstellen, Stellung eines Pflegers, Vormundes, einer Schutzaufsicht, in Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen, Waisenhaus, Krankenhaus, Erholungsfürsorge und Wohnheim.

Die Uebernahme gefährdeter Kinder, die der Beratungsstelle zur Beobachtung und pädagogischen Beeinflussung überwiesen wurden, verpflichteten zu einer regelmäßigen Verständigung und gemeinsamem Vorgehen mit den Angehörigen der kriminell gewordenen Kinder oder Jugendlichen.

Eheliche Streitigkeiten, wirtschaftliche Not und Wohnungselend, Trunksucht und Krankheit ergaben verschiedentlich die Unmöglichkeit, die Kinder richtig zu erziehen oder Jugendliche im Hause zu behalten. Hier eingreifend zu helfen, war für die Beratungsstelle ebenso Pflicht wie in den Fällen, in denen Kinder wegen Ehebruch und Ehescheidung außerhalb des Elternhauses untergebracht werden mußten.

Die Beratungsstelle übernahm die Einleitung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit den zuständigen Stellen wie: Jugendamt, Schule, Waisenhaus, Krüppelheim, Taubstummenanstalt, Berufsamt, Pflegeamt, Sexualberatungsstelle, Polizei, konfessionellen Fürsorgeverbänden, Landeshaus und Regierung. Sie behielt die Fälle bis zur Erledigung des akuten Konflikts unter Beobachtung. Das ermöglichte eine Kontrolle der getroffenen Maßnahmen in ihrer Ausführung und Wirkung.

Der Versuch, eine Statistik der Erfolge im Einzelnen aufzustellen, stößt auf verschiedene Widerstände. Diese liegen darin, daß einerseits nicht alle Besucher der Beratungsstelle einen ausreichenden Bericht über den weiteren Verlauf ihrer Angelegenheiten gaben, daß andererseits in vielen Fällen Veränderungen der gewesenen Lage nicht losgelöst zu beurteilen und entsprechend zu registrieren sind. Eindeutig sind nur die Fälle, in denen äußere Maßnahmen vorhandene Ueberstände unmittelbar beseitigen, und wo Wiederholung oder Unterlassung konkreter Delikte einen klaren Ueberblick gestatten.

Im Gegensatz dazu läßt sich der allgemeine Erfolg der Beratungsstelle klar und deutlich an der stetig wachsenden Zahl der Besucher darstellen. Gegenüber dem Vorjahr 1931 mit 78 Zusammenkünften und 198 Beratungen weist das erste Halbjahr 1932 149 Besuche in 51 Zusammenkünften auf. Das bedingte die Einrichtung einer zweiten, regelmäßigen Sprechstunde ab 1. September 1932. Es sei hier noch betont, daß alle Beratungen kostenlos erfolgen, und daß es möglich war, in besonders dringenden Fällen Wäsche, Schuhe und Kleidungsstücke zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Arbeit der Erziehungs- und Jugendberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Ortsgruppe Breslau, zeigt ihre Notwendigkeit für die proletarische Familie. Ein Zusammenschluß gleicher Einrichtungen verschiedener Städte könnte außer dem Austausch von Erfahrungen den Beratungsstellen die Möglichkeit schaffen, wie in Wien, Kinder einem Ambulatorium zu überweisen, das ihre pädagogische und therapeutische Behandlung übernimmt, ohne von Behörden und konfessionellen Verbänden abhängig zu sein.

Toni Simmel, Breslau,

Mitteilungen.

Der Reichskanzler und die Kinderreichen.

In dem „Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie“ (Nr. 10/1932) finden wir eine Mitteilung, wonach der Reichsbund dem Reichskanzler von Papen seine Wünsche für die Kinderreichen dargestellt hat. Mit der gewohnten Arroganz hat Herr von Papen geantwortet, „bei der weltanschaulichen Einstellung der Mitglieder des Reichskabinetts sei es selbstverständlich, daß die Reichsregierung der Frage der Gesunderhaltung der Familie als Grundlage eines geordneten Staatswesens ihre besondere Aufmerksamkeit zuwende“.

Offenbar besteht diese besondere Aufmerksamkeit des Herrn von Papen für die Familie in der Kürzung der Löhne, der Arbeitslosenunterstützung, der Richtsätze und der übrigen Leistungen der Wohlfahrtspflege. Herr von Papen scheint zu glauben, reaktionäre Gesinnung schütze die Familie. Wirkliche Hilfe der Familie aber ist nicht Muckertum, sondern ausreichende Löhne und soziale Fürsorge.

Sittliche Erneuerung.

Sollten nicht die Brachtschen Zwickel in die Badeanzüge von weiblichen Jugendlichen im freiwilligen Arbeitsdienst eingnäht werden? Für die Vorträge, die zur sittlichen Erziehung und geistigen Schulung während des freiwilligen Arbeitsdienstes stattfinden müssen, wäre dann etwa folgendes Thema zugrunde zu legen: „Woran denke ich beim Zwickelnähen?“

„Innere Mission und Nationalsozialismus“.

Zu unserer Notiz in Heft 15/1932, S. 476, „Innere Mission und Na-

tionalsozialismus“ teilt uns der Verband Christlicher Hospize E. V., Berlin, mit, daß das Hospiz „Baseler Hof“ in Frankfurt a. M. nicht zur Inneren Mission gehört und auch nicht dem Verband Christlicher Hospize, in dem die zur Inneren Mission gehörenden Hospize vereinigt sind, angeschlossen ist. Der Name „Christliches Hospiz“ sei nicht gesetzlich geschützt.

Fürsorgeerziehung und Arbeitshaus.

Die Ausführungen von Walter Friedländer zum Thema Fürsorgeerziehung und Arbeitshaus haben zu einer Kontroverse über die Arbeitszeit im Arbeitshaus zwischen der „Arbeiterwohlfahrt“ und dem „Verband der preußischen Provinzen“ (s. Arbeiterwohlfahrt VI, 716, VII, 270 u. 434) geführt, zu der ein abschließendes und vielleicht klärendes Wort gestattet sei. Friedländer war von meinen Artikeln in der Frankfurter Zeitung vom 12. Januar 1931 und im Zentralblatt f. JR. XXIII, 328, in denen sich Angaben über eine zehnstündige Arbeitszeit der Fürsorgezöglinge in den Arbeitshäusern befanden, ausgegangen und hat schließlich festgestellt (Arbeiterwohlfahrt VII, 434), „daß nach den Ermittlungen des Verbandes der preußischen Provinzen kein Arbeitshaus eine Arbeit über zehn Stunden täglich verlange, daß in der Regel zwischen neun und zehn Stunden gearbeitet werde. Zur Klarstellung sei mitgeteilt, daß sich diese Diskussion auf einem Mißverständnis meiner Ausführungen aufgebaut und dann auf einer unrichtigen Grundlage weiter entwickelt hat. Ich habe in meinen beiden Aufsätzen nicht davon gesprochen, daß eine zehnstündige Arbeitszeit in den Arbeitshäusern

bestehe, sondern daß der Plan aufgetaucht sei, Zöglinge in den Arbeitshäusern bei zehnstündiger Arbeitszeit und unter Zulassung der Prügelstrafe unterzubringen. Nach meinen zuverlässigen Informationen haben solche Pläne an maßgebender Stelle bestanden. Webler.

Kampfunterbezirkskonferenz in Hagen.

Gerade am Mittwoch, dem 15. Juni, als die neue Notverordnung der Regierung der Barone bekannt wurde, die Abzüge in allen Zweigen der Sozialversicherung und auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens in einem bisher nicht gekannten Ausmaß den notleidenden Schichten aufzwingt, trat in der Volksküche der Arbeiterwohlfahrt Hagen die Unterbezirkskonferenz für Hagen, Ennepe, Ruhr-Kreis und den Kreis. Altena zusammen. Weit über den Durchschnitt des Reichsgebietes hinaus wütet hier die Arbeitslosigkeit. In vielen kleineren Städten von 20 000 Einwohnern und in zahlreichen Gemeinden sind über 40 Proz. der Bevölkerung auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen. Und bei solchem Massenelend wagt man in der Regierungserklärung Deutschland „eine Art Wohlfahrtsanstalt“ zu bezeichnen. Genosse Steinhoff wies in seiner Begrüßungsansprache die gut besuchte Konferenz auf den außerordentlichen Ernst der Situation hin. Als Vertreter des Bezirksvorstandes referierte Genosse Redhage, Bochum, über die Lage auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der Politik, dabei die verheerende Auswirkung der neuen Notverordnung besprechend. In der jetzigen Zeit sei es mehr denn je notwendig, an das sozialistische Endziel zu erinnern, und deshalb habe in den kommenden Wochen der politische Kampf, der Kampf

gegen die Regierung der Barone im Vordergrund zu stehen. Dem Geschäftsbericht, den Genosse Steinhoff erstattete, entnehmen wir, daß im Unterbezirk Hagen im verflossenen Jahre die Tätigkeit der Ortsausschüsse eine sehr intensive war. In der Winterhilfe haben fast alle Ortsausschüsse mitgearbeitet. 3 Ortsausschüsse konnten neu gegründet werden. 25 Pflegerinnen und Pfleger wurden mehr in den Dienst der Arbeiterwohlfahrt gestellt. Neu eingerichtet wurden 6 weitere Nähstuben und weitere 28 Nähmaschinen in Betrieb genommen. An Zusammenkünften fanden 140 mehr statt als im vorausgegangenen Jahr und 240 neue Mitglieder konnten gewonnen werden. In der Volksküche Hagen werden täglich 300 Portionen Essen für 20 und 25 Pfennig je Portion verabfolgt. Das Frauenerholungsheim Tanneneck, das einzige im Bezirk südliches Westfalen, hatte das ganze Jahr hindurch einen guten Besuch aufzuweisen. Im Winter wurden hier vom Arbeitsamt Umschulungskurse abgehalten. Zur Verbesserung der zum Heim gehörigen Garten- und Waldanlagen soll ein freiwilliger Arbeitsdienst eingerichtet werden.

Nach einigen Ergänzungswahlen konnte die gut verlaufene Konferenz geschlossen werden. Hoffentlich gelingt es, bei der kommenden Reichstagswahl zu verhindern, daß das Ergebnis der jahrzehntelangen Arbeit der Arbeiterwohlfahrt auf dem Spiel steht. htr.

Verwaltungs-Akademie Berlin.

Das Vorlesungsverzeichnis der Verwaltungs-Akademie für das Wintersemester 1932/33, das vom 31. Oktober 1932 bis zum 25. Februar 1933 dauert, ist soeben erschienen. Der umfangreiche Vorlesungsplan berücksichtigt all die Wissensgebiete, für die berufliche Bedürfnisse vorliegen. Die Mitarbeit hervorragender Hochschullehrer sowie führender Persönlichkeiten der Praxis ist wieder gesichert. Die Vorlesungen sind

für Fortgeschrittene wie auch für Anfänger bestimmt.

Mit Rücksicht auf die erfolgten Gehaltskürzungen sind die Gebühren sehr niedrig. Auch sind Ratenzahlungen gestattet.

Fortbildung im Beruf ist in der letzten Zeit mehr als je erforderlich, um sich auf ein hohes allgemeines und fachliches Wissen und Können zu stützen.

Anmeldung ab 1. Oktober 1932.

Beginn des Semesters: 31. Oktober 1932.

Schluß des Semesters: 25. Februar 1933.

Weihnachtsferien: 22. Dezember 1932 bis 4. Januar 1933. Am 16. November (Bußtag) fallen die Vorlesungen aus.

Geschäftsstelle der Akademie: Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51 III, Fernruf: A 2, Flora 3322.

Ort der Vorlesungen: Berliner Universität.

Das Vorlesungsverzeichnis sowie der Stundenplan, die alle näheren Angaben enthalten, sind gegen Voreinsendung von 0,55 Mk. von der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie zu beziehen.

Arbeitsgemeinschaft für heilpädagogische Aus- und Fortbildung.

Das große Interesse, das in sozialpädagogischen und sozialfürsorgerischen Fachkreisen der heilpädagogischen Ausbildung entgegengebracht wird, veranlaßt uns, einen fünften heilpädagogischen Lehrgang zu veranstalten. Der Kursus wird, auf den bisherigen Erfahrungen fußend, Ausbildung in heilpädagogischer Theorie und Praxis vermitteln. Beginn: 1. November 1932.

Für Aufnahme kommen in Betracht pädagogisch, sozialpädagogisch oder berufspädagogisch vorgebildete männliche und weibliche Kräfte, die bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen bis 20. Oktober 1932 unter Einsendung von Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Lichtbild an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für heilpädagogische Aus- und Fortbildung, Berlin W 15, Potsdamer Straße 120.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Herr Melcher zur Behandlung der Prostitution im Geschlechtskrankengesetz.

Es ist schon immer ein beliebtes Mittel der herrschenden Klassen bzw. ihrer legitimen Vertreter gewesen, herrschende Notstände durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Sittlichkeit zu vertuschen. Auch Herr von Papen und sein ständiger Vertreter in Preußen, Herr Bracht, huldigen diesem Grundsatz. Ein unter der Stichmarke: „Grundsätzliches zur Behandlung der Prostitution im Geschlechtskrankengesetz“ in Nr. 16 der Zeitschrift „Die Polizei“ vom 20. August 1932 vom Brachtschen Berliner Polizeipräsident Dr. Melcher scheint mir in dieser Hinsicht bezeichnend zu sein.

Herr Dr. Melcher folgert aus der Feststellung, daß sich in der

Prostitution die beiden Urtriebe des Lebens: Liebe und Hunger treffen, daß darum die Prostitution so alt sei wie die Menschheit. Dr. Melcher sagt weiter:

„Im gleichen Augenblick, wie die Ehe mit der sich aus ihr ergebenden Familie zur Urzelle des Staates wurde, erhielt ihr Gegenpol in der Geschlechterbeziehung, die Prostitution, einen dem Staat abgewandten Charakter. Und mit der korrespondierenden Gegensätzlichkeit zweier Waagschalen sank in gleichem Maße, wie die Ehe zu einem staatlichen Kulturfaktor allerersten Ranges emporstieg, die Prostitution zur Ordnungswidrigkeit, Zucht- und Sittenlosigkeit hinab.“

Der alte Staat glaubte die schädlichen Erscheinungen am Gesellschaftskörper durch das Allheilmittel — die Polizei — beseitigen zu können. Der § 361, Ziffer 6 Str.G.B. (alte Fassung) feierte dann auch unter dem alten Regiment Triumphe über Triumphe — das Uebel konnte er aber nicht beseitigen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 räumte dann mit den alten Zuständen gründlich auf. Dr. Melcher sagt ganz richtig, „daß die Väter und Mütter des Geschlechtskrankengesetzes in erster Linie die Prostituierten als Menschen, Frauen und Staatsbürger im Auge hatten.“ Man hatte das Ordnungsproblem zugunsten des sozialen Problems in eine tiefe Versenkung fallen lassen.

Dagegen wendet sich nunmehr in längeren Ausführungen Dr. Melcher. Er glaubt, die Prostitutionsfrage in der Hauptsache unter dem Gesichtswinkel des „Ordnungsschutzes“ sehen zu müssen — nicht der Mensch steht für ihn dabei im Vordergrund, sondern die Sache. Die neue Fassung des § 361 Ziffer 6 Str.G.B. genügt ihm nicht. Er argumentiert folgendermaßen: „heute ist ein öffentliches Auffordern zur Unzucht gestattet, sofern dabei nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen wird.“ Dies ist widersinnig, denn man kann nicht von der Polizei verlangen, daß sie die Prostituierten zu Sitte und Anstand erzieht. Das stimmt zweifellos. Aber wenn der § 361, Ziff. 6 Str.G.B. in alter Fassung wieder eingeführt wird, ändert sich dann daran etwas? Kann durch das Auffordern zur Unzucht die Sittlichkeit einer Gesellschaft mehr gefährdet werden, als durch die Tatsache, daß innerhalb einer Gesell-

schaft noch solches Gewerbe möglich ist? Melcher vermeidet es in seinen weiteren Ausführungen sehr wohl, darauf einzugehen. Er wird wohl auch wissen, warum.

Wenn schon nach Melcher die öffentliche Meinung sich immer lauter zu Worte meldet und ihre alte und richtige Auffassung von der Unvereinbarkeit des öffentlichen Unzuchtangebots mit Sitte und Anstand immer nachdrücklicher vertrete, dann berührt es sehr eigentümlich, daß diese öffentliche Meinung nicht auch die Forderung auf Beseitigung der Wurzel dieses Uebels verlangt. Ein solches Verlangen würde allerdings an den Fundamenten des kapitalistischen Staates rütteln — also schweigt man darüber.

Melcher fordert dann — wenn auch in verbrämter Form, daß die alten polizeilichen Zustände wieder hergestellt werden, daß die Polizei wieder in aller und jeder Form gegen die Prostituierten einschreiten kann, wie sie das von früher her gewöhnt ist.

Bei der Einstellung der kommissarischen Preußen und der Reichsregierung ist daher durchaus damit zu rechnen, daß der § 361 des Str.G.B. abgeändert wird.

Die Arbeiter-Wohlfahrt hat die Bestimmungen des Geschlechtskrankengesetzes für teilweise unzureichend gehalten. Wir müssen daher gegenüber den neuen Bestrebungen, den alten Polizeizustand wiederherzustellen, unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden und ganz energisch dagegen Front machen.

Nicht durch Polizeimaßnahmen, sondern durch soziales Verständnis bahnt man den Weg zu einer neuen Sittlichkeit.

Robert Schölz.